

Neue Bestimmungen zur Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe: Regelungen der ADR, IATA-DGR und der Deutschen Post ab 1.1.2005 in Kraft

Das Robert Koch-Institut hat sich seit längerer Zeit um eine aktive Mitwirkung an der Entwicklung der nationalen und auch internationalen Regelungen zum Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe bemüht. Es ging darum, eine sichere, aber auch rasche und kostengünstige Beförderung medizinischen Untersuchungsgutes in Deutschland zu erreichen. Ab 1.1.2005 sind nun neue Bestimmungen für ansteckungsgefährliche Stoffe (UN-Gefahrgut-Klasse 6.2) in Kraft, die einige Verbesserungen enthalten, allerdings wieder nicht in allen Punkten den Vorstellungen der für die Labordiagnostik Verantwortlichen und der Einsender entsprechen.

Zahlreiche Anfragen an das RKI in den letzten Tagen und Wochen zeigen einen großen Informations-, aber auch Interpretationsbedarf zu den neuen gefahrgutrechtlichen Bestimmungen, die von vielen Anfragenden als kompliziert und schwer verständlich beurteilt werden. Es wird daher u. a. ein ausführlicher Übersichtsartikel in der Zeitschrift *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* vorbereitet. Nachfolgend soll in einer Kurzdarstellung den Absendern aus Arztpraxen, Krankenhäusern, Laboratorien und dem ÖGD eine erste Hilfe für die sachgerechte Klassifizierung, Deklaration, Verpackung und Versand ihrer Materialien gegeben werden:

Veränderungen gibt es u. a. bei der Klassifizierung und dem Transport diagnostischer Proben (medizinisches Untersuchungsmaterial von Menschen und Tieren), aber auch bei den daraus isolierten Erregerkulturen, die zur weiteren Spezialdiagnostik versandt werden. Die Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen betreffen sowohl den Transport über öffentliche Straßen (ADR) wie auch per Luft (IATA-DGR). Im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen haben parallel dazu die Deutsche Post AG und auch der Gefahrgutbeförderer TNT ihre Annahme- und Transportbedingungen geändert.

1. Grundsätzliches

Die bisherigen, auch in der Biostoff-Verordnung verankerten vier WHO-Risikogruppen wurden durch zwei **Transportkategorien A und B** ersetzt. Außerdem ergeben sich Veränderungen bei der Klassifizierung (Zuordnung), Kennzeichnung und Verpackung.

► **Diagnostische Proben:** Bei diagnostischen Proben (Blut, Urin, Stuhl usw.) gehören solche mit Verdacht auf **Erreger der Risikogruppe 4** (z. B. Ebola-, Lassa-, Pocken-Viren) zur neuen **Kategorie A, UN-Nr. 2814**, offizielle Transportbezeichnung „**Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen**“. Sie sind in den bekannten bauartgeprüften Gefahrgutverpackungen der Norm **P620**¹ zu verpacken und unter Einhaltung aller Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Diagnostische Proben mit Verdacht auf **Erreger der Risikogruppe 2** (z. B. Influenzavirus, Salmonellen) und **Risikogruppe 3** (*Mycobacterium tuberculosis*, HIV oder Hepatitis B und C) gehören jetzt zur **Kategorie B, UN-Nr. 3373**, offizielle Bezeichnung „**Diagnostische Proben**“. Sie sind nach der Norm **P650**¹ zu verpacken, deren Einhaltung von allen weiteren gefahrgutrechtlichen Vorschriften z. B. des ADR oder der IATA-DGR befreit.

► **Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke:** Dieser Begriff ist neu. Hierunter sind insbesondere Abimpfungen (Subkulturen) zu verstehen, in der Regel aus diagnostischen Proben isolierter Mikroorganismen, die in geringen Mengen zum Zwecke weiterer Diagnostik in geeigneter Form (z. B. Stich- oder Schrägagar, Transportmedium) befördert werden. Entsprechend hergestellte Subkulturen für Standardisierungs-, Qualitätssicherungs- und ähnliche Zwecke fallen gleichfalls unter diese Definition.

Während bisher Kulturen humanpathogener Mikroorganismen generell der UN-Nr. 2814 zuzuordnen waren, sind Kulturen für diagnostische

Zwecke von Erregern der bisherigen **Risikogruppen 2 und 3** jetzt den diagnostischen Proben gleichgestellt: **Kategorie B, UN-Nr. 3373**, Bezeichnung „**Diagnostische Probe**“, Verpackung nach **P650**. Dadurch bringt diese neue Klassifizierung erhebliche Erleichterungen für den Stammversand in Spezial- und Referenzlaboratorien, z. B. zur weiteren Diagnostik, Typisierung, Resistenzbestimmung oder für epidemiologische Zwecke.

2. Beförderung per Kurier und im Luftverkehr

Für den Transport über öffentliche Straßen (z. B. durch eigene Kurierfahrzeuge) gelten die o. g. Änderungen im **ADR 2005**, für den Lufttransport prinzipiell entsprechend die der **IATA-DGR**. Der Gefahrguttransportdienstleister TNT befördert jedoch abweichend dazu im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen Materialien der **UN-Nr. 2814** nur noch im kostenintensiven „**Special Service**“, Proben der **UN-Nr. 3373** jedoch wie bisher. Die **Deutsche Lufthansa** fliegt abweichend zur **IATA-DGR** gar keine ansteckungsgefährlichen Stoffe per Luftpost (operator variation LH 03), in Ausnahmeregelung für die Deutsche Post AG die **UN-Nr. 3373 (Kategorie B)**, jedoch nur bis zur **Risikogruppe 2**.

3. Neues zum Postversand

Die Deutsche Post AG hat – parallel zum Wirksamwerden der veränderten gefahrgutrechtlichen Bestimmungen – neue „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen – **Brief NATIONAL („Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer“)**“ erarbeitet und per 1.1.2005 in Kraft gesetzt. Sie sind Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sollten aus haftungsrechtlichen Gründen und im öffentlichen Interesse des Infektionsschutzes aller am Transport Beteiligten gewissenhaft eingehalten werden. Das betrifft insbesondere die sachgerechte Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung.

Befördert im Briefdienst als Maxibrief werden u. a. diagnostische Proben und Kulturen für diagnostische Zwecke der **UN-Nr. 3373**, jedoch nur in bauartgeprüften Verpackungen der Norm **P650** mit starrer Außenverpackung, die von einschlägigen Herstellern angeboten werden. Wegen der im Nachtluftpostnetz wirksamen Einschränkungen der Deutschen Lufthansa (s. o.) ist die Postbeförderung jedoch **beschränkt auf Erreger der Risikogruppe 2 gemäß Biostoff-VO**, was u. a. eine durchgängige Anwendung der neuen Kategorien A und B beim Postversand verhindert. Das bedeutet in der Praxis, dass z. B. Sputumproben mit Verdacht auf Tbc oder Blutproben mit Verdacht auf HIV oder Hepatitis B und C sowie entsprechende Kulturen für diagnostische Zwecke kostenintensiv per Kurier transportiert werden müssen.

1. Verpackungen nach P650 und P 620 wurden in Publikationen von V. Thurm und H. Tschäpe im *Bundesgesundheitsblatt* 2001; 44: 823–828 sowie von V. Thurm et al. im *Deutschen Ärzteblatt* 2003; 100: 3124–3127 vorgestellt.

Ansprechpartner im RKI zu dieser Thematik ist Herr Dr. V. Thurm, RKI, Bereich Wernigerode (E-Mail: OberlaenderH@rki.de).